Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 9. Февраля.

№ 17. **Mittwoch, 9. Februar.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 10. Januar c. Nr. 227 ist das beständige Mitglied des Livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge, Hofrath Walter mit dem Alterthum vom 9. December 1864 zum Collegienrath befördert.

Mittelst Journalverfügung des Livländischen Kameralhofes vom 27. Januar c. sind ernannt worden: der bisherige Buchhaltersgehilfe der Wendenschen Kreisrentei Gouvernements-Secretair Emil von Schulinus zum Rentmeistersgehilfen und der bisherige Canzellist, Collegien-Registrator Hermann Halle zum Buchhaltersgehilfen der Wendenschen Kreisrentei.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge der am 8. Februar erfolgten Abreise Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs nach St. Petersburg wird **der nächste Supplicanten-Empfang erst am Sonnabend den 26. d. M. Statt finden.**

Tadehl, ka muhsu augstizeenigs general-gubernater-kungs 8. Februari us Pehterburgu aisreisojis, luhgschanas un luhgschanu-rakfti agrak ne tiks peenemti kà sestdeenà tai 26tà Februar s. g.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Verzeichniß

der Geld- und recommandirten Briefe, welche wegen Nichtauffindung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Frist gemeldet, im Laufe des Januarmonats 1866 dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir zurückgesandt worden.

Adresse: Inhalt:
Nach Oschmjane — Ludwinowskische Gemeindegericht, ein Paß und 4 Rbl.
„ Wolmar — Seyersbossche Gemeindegericht, ein Paß und 7 Rbl.
„ Tschistopol — Timofei Titschkow, recom.
„ Twer — Belkowsky, recom.
nach Wilkomir — Artemjew Gaidukow, recom.
„ St. Petersburg — Martin Sander,
„ Solwitschegodsk — Pawel Kotow.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche im Laufe des Januarmonats zurückgesandt worden.

Inländische:

Nach Dorast — Pohl,
„ Warne — Smirnow,
„ St. Petersburg — Kapustis,
„ „ — Kelinow,
„ Ostaschkow — Ababkow,
„ Segewold — Frey,
„ Radwilan — Dortesen,
„ Schaukeln — Kähl,
„ Pokenpin — Jasaitschisum,
„ Schauken — Bähl,
„ Dünaburg — Sidowicz,
„ Bausk — Hanisch,
„ Moskau — Hartung,
„ Posseler — Afroem,
„ Schaulen — Itzig,
„ Moskau — Orlow,
„ Mitau — Gret,
„ Wolmar — Blumenthal,
„ Bausk — Erdberg,
„ Opotschka — Fedorow,
„ Stawropol — Kwasnewsky,
„ Moskau — Harmsen,
„ Tula — Samson-Himmelstiern,
„ Weretinsk — Scholochow,

ausländische:

Nach Garz — Streitz,
„ Prag — Elmpt,
„ Christiania — Corneliussen,
„ Wien — Zander,
„ Schweiz — Huhn,
„ Hamburg — Richelsohn,
„ Marseille — Gurtnick,
„ Berlin — Hacken,
„ Paris — Barkenberg,
„ London — Leontieff,
„ Cöln — Hannenfeldt,
„ Hamburg — Lens,
„ Leipzig — Payne,
„ Baden — Rennenkampff.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten im Laufe des Januarmonats 1866 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach St. Petersburg — Lemerhardt,
„ Bausk — Hoffmann,
„ St. Petersburg — Schäferling,
„ Beloi — Spitzin,
„ Warschau — Schulz,
„ Kiew — Sweber,
„ St. Petersburg — Heppener,
„ Dorpat — Gennerich,
„ Telsch — Rank,
„ Nishni-Nowgorod, — Welitschko,
„ Bronnitza — Ossipow. Nr. 433.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Collegien-Assessors **Eduard Baron v. Saß** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Herrn Supplicanten, zufolge eines mit den sämmtlichen Intestaterben des weiland Herrn Convents-Deputirten und Ritters Gustav von Vietinghoff am 29. März a. pr. abgeschlossenen und am 27. April a. pr. sub Nr. 45 bei diesem Hofgerichte corroborirten, auch wegen des Kaufschillingsrückstandes von 12,000 Rbl. S. ingrossirten Kaufcontracts für die Summe von 30,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene **Gut Metzküll** sammt Appertinentien, sowie an das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland sammt allem Zubehör, ferner an den weiland Herrn Convents-Deputirten und Ritter Gustav von Vietinghoff, modo dessen Nachlassenschaft als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Metzküll sammt Appertinentien und Inventarium auf den Herrn Supplicanten Eduard Baron von Saß, sowie wider die gebetene Ausscheidung des zu dem Gute Metzküll gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes sammt allem Zubehör aus seinem mit diesem Gute bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von aller Mitverhaftung für alle auf diesem Gute ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, ferner wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des laut dem zwischen den Erben des weil. Herrn Collegienraths Heinrich von Bartholomäi, als Verkäufern, und dem Herrn Convents-Deputirten und Ritter Gustav von Vietinghoff, als Käufer, über das beregte Gut Metzküll am 18. Juli 1840 abgeschlossenen und am 25. November 1840 sub Nr. 96 corroborirten Kaufcontracte auf besagtem Gute ruhenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten längst berichtigten, jedoch wegen abhanden gekommener Quittung bisher nicht delirten Kaufschillingsrestes von 2500 Rbl. S. sammt dem bezüglichen Document formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Metzküll oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dieses Gut am 27. April a. pr. ingrossirten Kaufschillings-Rückstandsforderung von 12,000 Rbl. S., — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich des Kaufes des Gutes Metzküll sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen, innerhalb der Demarcationslinie belegenen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes, rücksichtlich dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Metzküll ruhenden Forderungen, Schul-



den und Verhaftungen, sowie rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn Convents-Deputirten und Ritters Gustav von Vietinghoff, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 17. März 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des oberwähnten, auf dem Gute Metzküll annoch ruhenden Kaufschillingsrestes von 2500 R. S. sammt bezüglichem Document aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 31. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfristen Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der obberegte, am 27. April a. pr. sub Nr. 45 bei diesem Hofgerichte corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtsgiltig anerkannt und demgemäß das Gut Metzküll sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Collegien-Assessor Eduard Baron von Saß zum Eigenthum adjudicirt, der obgedachte, aus dem am 25. November 1840 sub Nr. 96 corroborirten Kaufcontracte originirende, auf dem Gute Metzküll annoch ruhende Kaufschillingsrest von 2500 Rbl. S. sammt bezüglichem Document aber für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie das zu dem Gute Metzküll gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit als auch in allen seinen einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dieses Gut am 27. April 1865 ingrossirte Kaufschillings-Rückstandsforderung von 12,000 Rbl. S., im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen, oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Metzküll lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem besagten Gute Metzküll gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten, hinsichtlich des Verkaufs des Gehorchs- oder Bauerlandes auf die Insel Oesel ausgedehnten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar v. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März sub Nr. 13,131, jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Januar 1866.

Nr. 298. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Garde-Lieutenants **August Joachim von Pander** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das im Erlaaschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Ogershof mit Oesel und Helfreichshof**, dessen Appertinentien, dessen Inventarium und die darauf verwendeten Meliorations-, Conservations-, Entschädigungs- und Leibrenten-Summen, oder Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Garde-Lieutenants August Joachim von Pander mittelst am 9. Januar 1835 zwischen ihm, als Cessionairen, und seinem Vater, dem nachher verstorbenen Kaufmann erster Gilde Johann Martin Pander, als Cedenten, abgeschlossenen, am 19. Februar 1840 sub Nr. 12 bei diesem Hofgerichte als Kaufcontract corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts für den Cessionsschilling von resp. 82,500, 5500 und 27,000 im Ganzen 115,000 Rbl. S. geschehene eigenthümliche Acquisition des Gutes Ogershof mit Oesel und Helfreichshof nebst Appertinentien, Inventarium und darauf verwendeten Meliorations-, Conservations-, Entschädigungs- und Leibrenten-Summen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — ausgenommen nur den Livländischen Credit-Verein rücksichtlich dessen auf dem Gute Ogershof mit Oesel und Helfreichshof ruhender Pfandbriefsforderung, die andern Ingrossarien dieses Gutes rücksichtlich deren auf selbiges speciell ingrossirt befindlicher Forderungen und die Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Gute Ogershof mit Oesel und Helfreichshof lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — sowie alle diejenigen, welche

B. wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Ogershof mit Oesel und Helfreichshof annoch belastenden nach Anzeige des Supplicanten August Joachim v. Pander jedoch sämmtlich materiell bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten, nämlich

1) der in dem Punkt. 3 litt. e des am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte über das Gut Ogershof mit Oesel und Helfreichshof corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von supplicantis nachher verstorbenem Vater, Kaufmann erster Gilde Johann Martin Pander modo Pfandnehmer und eventuellem Käufer, zur Liquidation des Pfand- und eventuellen Kaufschillings übernommenen, am 4. December 1802 von dem dimitt. Herrn Ordnungsrichter Gustav Friedrich Baron Mengden ausgestellten, jure cesso an den Herrn Luplau gediehenen Obligation von 950 Rthl. Alb. oder 1197 Rbl. S.,
2) des aus dem Pkt. 3 desselben am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts herrührenden, durch die am 5. Mai 1832 bei diesem Hofgerichte bemerkte Abzahlung von 5669 Rbl. S. auf den Betrag von 1700 Rbl. 80⅓ Kop. S. reducirten und in diesem letzteren Betrage zwar laut der auf dem besagten Contracte befindlichen bezüglichen Bescheinigung bereits am 7. Mai 1832 ebenfalls berichtigten, jedoch bis hiezu noch nicht delirten Pfand- und eventuellen Kaufschillings-Residui,
3) der in dem Pkt. 3 desselben am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von supplicantis oben genanntem nachher verstorbenen Vater, modo Pfandnehmer und eventuellem Käufer, übernommenen Verbindlichkeit über das mittlerweile, wie vorstehend sub Nr. 2 erwähnt, bereits vollständig berichtigte Pfand- und eventuelle Kaufschillings-Residuum von im Ganzen 7369 Rbl. 80⅓ Kop. S. an den Herrn dimitt. Ordnungsrichter Gustav Baron Mengden, modo Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, nach erfolgter Adjudication des Gutes Ogershof mit Oesel und Helfreichshof eine reine Renten tragende Obligation mit sechsmonatlicher Kündigung auszustellen,
4) der Verhaftung für die laut dem Pkt. 3 desselben am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts bis zum 1. Mai 1825 zu berechnen und anderweitig zu liquidiren gewesenen Rentenrückstände der daselbst gedachten Capitalien,
5) der in dem Pkt. 5 desselben am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von supplicantis obengenanntem nachher verstorbenen Vater, modo Pfandnehmer und eventuellem Käufer übernommenen Verbindlichkeit, sich mit dem damaligen Arrendator des Gutes Ogershof mit Oesel und Helfreichshof wegen der annoch laufenden Arrendejahre auseinander und dabei den Herrn dimitt. Ordnungsrichter Gustav Baron Mengden, modo Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, ganz ex nexu zu setzen,
6) der laut dem, dem am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte unter dem Dato des 3. Januar 1835 beigefügten Liquidations- und Declarations-Instrumente des Herrn Georg Baron Nolcken, als Bevollmächtigten des Herrn dimitt. Ordnungsrichters Gustav Baron Mengden von supplicantis obengenanntem nachher verstorbenen Vater übernommenen Verbindlichkeit zur Zahlung einer jährlichen Leibrente von 1500 Rbl. S. an den Herrn Gustav Baron Mengden und zu einer Zahlung von 3000 Rbl. S. an die gräflich Mellinsche Familie, —

C. desgleichen wider die nachgesuchte Mortification sämmtlicher auf die hier vorstehend sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 specificirten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten und auf die hier nachfolgend sub litt. D erwähnten zwei contractlichen Posten und zwei delirten Ingrossationsposten bezüglicher, nach Anzeige des Supplicanten August Joachim von Pander abhanden gekommener Documente mit alleiniger Ausnahme des obenerwähnten, am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts sammt Declaration und resp. Entsagungsacte vom 10. Mai 1828 und sammt Liquidations- und Declarations-Instrument vom 3. Januar 1835 und endlich

D. wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der von supplicantis obengenanntem nachher verstorbenen Vater, modo Pfandnehmer und eventuellem Käufer des Gutes Ogershof mit Oesel und Helfreichshof nebst Appertinentien und Inventarium, in dem obenerwähnten am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte zur Liquidation des Pfand- und eventuellen Kaufschillings übernommenen zwei Posten, nämlich

a) der laut Pkt. 3 litt. b dieses Contracts am 11 Mai 1794 von dem Herrn Assessor Gustav Friedrich Baron Mengden an das Fräulein Christine Ulrike von Buddenbrock ausgestellten, jure cesso an den Herrn Rathsherrn Reimers gediehenen, an demselben Tage auf Erküll ingrossirten Obligation, groß 2000 Rbl. S. und
b) der laut Pkt. 3 litt. c dieses Contracts am 6. März 1796 von dem Herrn Assessor Gustav Friedrich Baron Mengden an den Herrn Obrist-Lieutenant von Manecke ausgestellten, am 5. November 1798 auf Ogershof und Erküll ingrossirten Obligation, groß 1000 Ducaten und 1000 Rthlr, Alb., in Silbermünze reducirt zu 4260 Rbl. S. mit den nachstehend zwei delirten Ingrossationsposten gleicher Beträge, nämlich
ad a) mit der laut dem hofgerichtlichen Atteestate vom 22. December v. J. Nr. 5692 am 6. März 1796 von dem Collegien-Assessor Gustav Baron Mengden in Blanquettweise sub hypotheca omnium bonorum, in specie des Gutes Erküll zum Besten der Christine Ulrike von Buddenbrock ausgestellten, am 5. November 1798 sub Nr. 58 auf das Gut Erküll ingrossirten, am 24. Februar 1814 an supplicantis obengenannten nachher verstorbenen Vater, am 31. Juli 1816 an den Rath und Ritter M. E. Reimers und am 4. Mai 1832 wiederum an supplicantis obengenannten nachher verstorbenen Vater cedirten und am 11. Mai 1832 delirten Obligation, groß 2000 Rbl. S. und
ad b) mit der laut dem hofgerichtlichen Attestate vom 2. November 1833 Nr. 2721 am 11. Mai 1794 von dem Herrn Assessor Gustav Friedrich Baron Mengden an den Herrn Obrist-Lieutenant von Manecke ausgestellten, an demselben Tage auf das Gut Erküll versicherten und am 2. Juni 1832 delirten Obligation, groß 1000 Ducaten und 1000 Rthlr. Alb.,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der eigenthümlichen Acquisition des Gutes Ogershof mit Oesel und Helfreichshof nebst Appertinentien, Inventarium und darauf verwendeten Meliorations-, Conservations-, Entschädigungs- und Leibrenten-Summen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 17. März 1867 rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten, sowie rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben sub D litt. a et b aufgeführten zwei contractlichen Posten resp. von 2000 Rbl. S. und von 1000 Ducaten und 1000 Rthlr. Alb. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 31. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der von dem supplicirenden dimitt. Garde-Lieutenant August Joachim von Pander mit seinem Vater, dem nachher verstorbenen Kaufmann erster Gilde Johann Martin Pander über das Gut Ogershof mit Oesel und Helfreichshof nebst Appertinentien, Inventarium und darauf verwendeten Meliorations-, Conversations-, Entschädigungs- und Leibrenten-Summen geschlossene,

am 19. Februar 1840 sub Nr. 12 bei diesem Hofgerichte als Kaufcontract corroborirte Pfand- und eventuelle Kaufcessions-Contract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, das Gut Ogershof mit Oesel und Helfreichshof nebst allen dessen Appertinentien, allem dessen Inventarium und allen darauf verwendeten Meliorations-, Conservations-, Entschädigungs- und Leibrenten-Summen, unter alleinigem Vorbehalt der auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen Schulden und der auf demselben lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt und dem dim. Garde-Lieutenant August Joachim von Pander zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten und sämmtliche auf diese Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten und auf die nachfolgend erwähnten zwei contractlichen Posten und zwei delirten Ingrossationsposten bezügliche Documente, mit alleiniger Ausnahme des oberwähnten, am 24. Februar 1825 sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts sammt Declaration und resp. Entsagungsacte vom 10. Mai 1828 und sammt Liquidations- und Declarations-Instrument vom 3. Januar 1835 für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und resp. delirt, die oben sub D litt. a et b aufgeführten zwei contractlichen Posten resp. von 2000 Rbl. S. und von 1000 Ducaten und 1000 Rthlr. Alb. mit den ebendaselbst aufgeführten zwei delirten Ingrossationsposten gleicher Beträge für identisch erklärt und solche Identität wo gehörig bemerkt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 31. Januar 1866.

Nr. 272. 2

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des hiesigen Kaufmanns **Carl Nicolai Hartmann** ein Proclam zum **Concurse** der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Debitoren nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 20. Juli 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 20. Januar 1866.

Nr. 44. 1

Torge.

Vom Forstmeister des 1. Rigaschen Forstdistricts wird hiermit bekannt gemacht, daß am 17. Februar c., Mittags 12 Uhr, im Pabbaschschen Gemeindegericht ein publ. Torg zum **Verkauf von 585 Cub.-Faden Nadel- und Laub-Brennholz** aus dem Pabbaschschen Kronforste und am 19. Februar ein publ. Torg im Henselshoffschen Gemeindegericht zum Verkauf von 500 Cub.-Faden Nadel- und Laub-Brennholz aus dem Henselshoffschen Kronforste wird abgehalten werden.

Schlock-Forstei, den 3. Februar 1866.

Nr. 40. 3

Отъ С. Петербургскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія объявляется, что съ разрѣшенія высшаго начальства имѣетъ продаваться съ публичнаго торга въ пользу Приказа принадлежащая оному дача, подъ названіемъ Зеленина, состоящая въ С. Петербургѣ, Петербургской части 1. квартала подъ №№ 261, 262, 263, 264 и 265, въ коей мѣрою земли всего 80,144¼ кв. саж. огородной, луговой и садовой земли. Дача эта по Высочайше утвержденному 1. Ноября 1862 года плану, за исключеніемъ изъ того числа мѣста подъ лит. С. принадлежащаго статскому совѣтнику Камереръ 735 кв. саж. подъ лит. А. отдѣльнаго квартала, гдѣ помѣщается буянъ для склада смолы и дегтя съ устроенными бараками и пристанью 11,710 кв. саж., лит. В. отдѣльный участокъ для устройства новыхъ бараковъ 1848½ кв. саж., лит. Д. вновь предполагаемыхъ къ устройству улицъ и набережной рѣчки Карповки 15,633²⁄₃ кв. саж. и 9 маломѣрныхъ участковъ, подлежащихъ къ придачѣ къ сосѣднимъ участкамъ, остальное количество раздѣлено на 60 участковъ, съ находящимися на нѣкоторыхъ изъ нихъ строеніями и деревьями, оцѣненныя въ 27,232 руб. 4½ коп. с. Продажа будетъ производиться въ Іюлѣ 1866 г. сперва на каждый участокъ отдѣльно 8. числа съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, съ соблюденіемъ правилъ, постановленныхъ въ 1863 ст. 1. час. X Т. св. зак. граж. (изд. 1857 г.), а потомъ оптомъ 21. числа съ переторжкою чрезъ три дня, также съ 11 часовъ утра въ присутствіи С. Петербургскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать планъ и опись дачи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, при семъ покупатели поставляются въ извѣстность, что окончательное утвержденіе объявленныхъ на переторжкѣ послѣднихъ цѣнъ будетъ зависѣть отъ усмотрѣнія высшаго начальства.

21. Декабря 1865 года. № 796. 2

Immobilien-Verkauf.

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Ostern d. J. und zwar am 4., 11. und 18. März folgende **Immobilien**, als:

1) das dem hiesigen Schneidermeister Georg Kasack gehörige, in der Stadt an der Stege- und kleinen Jungferngasse sub Pol.-Nr. 193 und 271 und 861 der Brand-Assecurationscasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

2) das dem hiesigen Mestschanin Wassil Iwanow Rischo gehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Todtengasse sub Pol.-Nr. 324a belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

3) das den Erben des weil. Apothekers Ferdinand von Schultz gehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Alexander- und Rittergasse sub Pol.-Nr. 282a belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

4) das von der Frau Tatjana Petrowa Dolschenkow geb. Augustinsky aus dem Special-Concurse ihres Vaters Peter Matwejew Augustinsky reluirte, annoch öffentlich aufzutragende, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Alexandergasse sub Pol.-Nr. 359B belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien,

5) das zu ⅓ Antheil zur Concursmasse des ehemaligen Kaufmanns und K. K. Oesterreichischen Consuls Johann Carl Eduard Stephany und seiner bisher unter der Firma „Stephany & Co." geführten Handlung gehörige, allhier in der Stadt an der Kauf- und Scheunengassen-Ecke sub Pol.-Nr. 119 belegene und bei der Brand-Assecurationscasse sub Nr. 517 verzeichnete Wohnhaus nebst Appertinentien und der nach der Reseugasse führenden Hofesausfahrt sub Pol.-Nr. 102, jedoch unter der Clausel:

1) daß bis zum beiderseitigen Ableben des Herrn dimitt. Rathsherrn, Königlich-Sächsischen Consuls Eduard Stephany und dessen Ehefrau Emma Rosalie Stephany geb. Reimers diesen Ehegatten beziehentlich dem Ueberlebenden von ihnen die Revenüen und die Benutzung des Immobils vorbehalten bleiben,

2) daß so lange sie oder einer von ihnen am Leben, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung der Eigenthümer des Immobils weder zu veräußern noch zu verpfänden befugt sein solle,

6) das zu ⅓ Antheil zu derselben Concursmasse gehörige, allhier jenseit der Düna auf Sassenhoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 9 und 10 belegene Höfchen nebst Appertinentien und zwar unter derselben Clausel,

7) das zur Concursmasse des ehemaligen Kaufmanns P. S. Berkowitz gehörige, allhier in der Stadt im 1. Quartier des 2. Stadttheils sub Pol.-Nr. 311 und Brandcasse-Nr. 416 auf freiem Erbgrunde in der Herrenstraße belegene Wohnhaus sammt diesem Erbgrunde und allen Appertinentien,

8) das der verehelichten Emilie Caroline Hübbe geb. Klewer gehörige, im 2. Vorstadttheil 1. Quartier an der Säulenstraße sub Pol.-Nr. 273 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien,

9) das dem Zimmermeister Gerhard Robert Mannsfeldt gehörige, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils ub Nr. 268 und nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 160 an der Säulenstraße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

10) das dem Töpfermeister Alexander Reinhold Nordmann gehörige, im 2. Moskauschen Vorstadttheil an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 359B belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden,

11) das der hiesigen Einwohnerin Jelisaweta Maximowa verwittweten Murakowa gehörige, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 214 und 596 oder nach der neuen Eintheilung im 2. Quartier des 1. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 98 und 99 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Zubehörungen,

12) das dem Maurermeister Wilhelm Ludwig Krüger gehörige, allhier im Quartal der St. Petersburger Vorstadt an der großen Lazareth- und großen Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 45, 94 und 100 belegene Immobil sammt Appertinentien,

13) das dem Zimmermeister George Friedrich Backmann gehörige, allhier im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Badstubengasse sub Pol.-Nr. 154 belegene Immobil sammt Appertinentien,

14) das dem Maurermeister Christ. Ernst Sommer gehörige, allhier im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Fuhrmannsgasse sub Pol.-Nr. 167 belegene Immobil sammt Appertinentien,

15) das dem Maurermeister Johann Daniel Steinert gehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 197 und 287 belegene Immobil sammt Appertinentien,

16) das dem Schuhmachermeister Carl Corssette gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Schustergasse sub Pol.-Nr. 453c belegene Immobil sammt Appertinentien,

17) das dem Zimmermeister F. W. Stauden gehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der großen Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 212 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

18) das dem hiesigen Einwohner Peter Dokteneek gehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Lagerstraße sub Pol.-Nr. 391 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

19) das der verehelichten Sraida Semenowa Bitschkowsky geb. Tschinow gehörige, allhier im 1. Quartier des 1. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 58 an der großen Jesuskirchengasse belegene und bei der Brand-Assecurationscasse sub Nr. 950 verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien,

20 das dem hiesigen Mestschanin Semen Iwanow Semenow gehörige, in der Moskauer Vorstadt früher im 3. Quartier an der kleinen Todtengasse sub Pol.-Nr. 253B jetzt im 3. Quartier 1. Abtheilung an der Jacobstädtschen Straße sub Pol.-Nr. 84 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

21) das zur Concursmasse des Stepan Jefimow Krylow gehörige allhier im 3. Quartier des 1. Moskauschen Vorstadttheils an der großen Moskauschen Straße belegene, im Grundbuch mit der Nr. 190c verzeichnete Immobil sammt Appertinentien,

22) das dem Georg Rosenstein gehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 264 belegene Wohnhaus sammt Appertinenten, — **zum öffentlichen Meistbot gestellt werden** sollen, als wird solches desmittelst bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus, den 3. Februar 1866.

Nr. 948.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag den 14. Februar d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß der weil. Kaufmannswittwe Agnes Elisabeth Thomson geb. Sankowsky, bestehend in Gold- und Silbersachen, Meubeln, Bettzeug, Teppichen, 2 Fuchspelzen, seidenen und anderen Damenkleidern, diversen Wirthschaftsgeräthen, sowie außerdem 1 Fuchspelz mit Atlas-Ueberzug und Marderkragen, 1 Schuppenpelz, 1 Kugelbüchse mit dem Zubehör im Futteral, eine silberne Repetiruhr, 1 goldene Taschenuhr, diverse 8 Tage und 4 Wochen gehende Wanduhren, sowie mehre andere brauchbare Sachen, in dem allhier in der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Alexanderstraße sub neue Nr. 15 belegenen Hause defunctae, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga-Rathhaus, den 7. Februar 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Der Hufhobel von Erdt.

Die Zurichtung des Hufes für den Beschlag, gewöhnlich das Auswirken genannt, ist der wichtigste Act des ganzen Beschlages. Die bisherige Ausführung nach Handwerksgebrauch ist mangelhaft und beschädigt oder verkürzt in vielen Fällen die Brauchbarkeit der Pferde. Es fehlte bisher an einem passenden Instrumente. Ein solches zu finden, ist Herrn Erdt gelungen. Es waren namentlich 3 Momente, auf welche Herr Erdt bei der Construction des Hufhobels seine Aufmerksamkeit richtete: 1) das Instrument muß von der Tracht zur Zehe, also mit dem Laufe der Hornfaser schneiden; 2) es muß eine vollkommene glatte Tragefläche schneiden, so daß jedes gut gearbeitete und gerichtete Eisen kalt aufgenagelt werden kann und dicht anschließend paßt; 3) es muß damit ein beliebig dicker oder dünner Span geschnitten werden können und die Möglichkeit, mit dem Messer den Aufhalter, den Huf oder einen andern Theil des Pferdes zu verletzen, muß ausgeschlossen sein.

Da nun das neue Instrument von der Tracht zur Zehe schneidet und so dem Laufe der Hornfaser folgt, so bedarf es weniger Kraftaufwand als unser Stoßmesser, es beleidigt oder lädirt auch nicht die schwächere Strecksehne und das Fessel- und Kronengelenk; seine Wirkung hat allein die überaus starke Beugsehne des Fußes auszuhalten, für die sie vollkommen gleichgültig ist. Daher stehen denn die Pferde beim Auswirken mit dem Hufhobel viel ruhiger und werden durch dasselbe nie sehnen- oder gelenklahm. Da ferner der Hufhobel einen vollkommen ebenen Tragrand schneidet, so kann jedes gut gearbeitete und gerichtete Hufeisen ohne Weiteres kalt aufgenagelt werden. Dies hat den Vortheil, daß das Eisen, dichter anliegend, fester sitzt und überall gleichmäßig drückt, womit Hufentzündungen, Hufgeschwüre, Steingallen und lose Wände vermieden werden. Endlich macht der Hufhobel das so überaus schädliche Aufbrennen zum Zwecke des Nachputzens der Tragefläche überflüssig. Durch das Aufbrennen werden die Hufe häufiger verdorben, es macht sie spröde, hart, brüchig und rissig, erzeugt unter Umständen Flach- und Vollhufe, die schließlich keinen Beschlag mehr zulassen, lose Wände und Hornspalten und damit dauernde Lahmheit und Unbrauchbarkeit.

Mit Hilfe des Hufhobels kann der ganze Beschlag im Stalle vorgenommen werden, sobald die Eisen nach dem Maße vorher passend angefertigt worden sind. Man erspart das Zuführen der Pferde zur Schmiede, wo sie nicht selten Erkältungen ausgesetzt sind oder unruhig und scheu werden und sich verletzen. Endlich wird die Anwendung der Raspel zum Ebenen des Tragrandes überflüssig. Wer einen rationellen Beschlagschmied nicht erreichen kann, kann die Hufe von einem seiner Leute mit dem Hufhobel so zurichten lassen, daß die Eisen, welche in Vorrath angeschafft sind, fest aufliegen. Ein Meister oder Geselle, der das Aufnageln ausführt, findet sich leicht. Hierdurch hat der Pferdebesitzer den Vortheil, daß er einen billigeren und besseren Beschlag erhalt, ferner daß er jedes Eisen vor dem Aufnageln selbst prüfen kann, ob es ein neu geschmiedetes, oder ein altes, neu aufgefrischtes, oder ein gut oder schlecht geschmiedetes Eisen, ob es verbrannt ist, Brüche hat, rissig ist und dergleichen. Er wird endlich nicht in die Verlegenheit kommen, daß er seine Pferde nach dem ersten besten Gebrauch schon wieder in die Schmiede schicken muß, weil ein Eisen gebrochen ist oder das Pferd lahm geht. Mit dem Hufhobel kann man das Zurichten des Hufes auch bei unruhigen Pferden ohne Verletzungen mit voller und gleicher Sicherheit ausführen. Das Instrument wird nicht abgenutzt, nur die Klinge muß von Zeit zu Zeit geschärft oder gewechselt werden. Diese kostet indeß nur wenige Groschen. Der Hufhobel hat eine gefällige Form und wird frei durch die rechte Hand geführt. Das Auswirken gewinnt dadurch das Ansehen einer leichten künstlerischen Operation.

(Nach d. Mittheil. des landw. Centralver. f. den Netzdistrict.)

Der Hufhobel ist in Berlin bei R. Wasserlein, Leipziger Straße Nr. 10, für 5 Thlr. zu haben. Jeder Hobel wird mit 2 Klingen und einer gedruckten Gebrauchsanweisung geliefert; auch liefert diese Firma die richtig geschliffenen und gehärteten Klingen zu dem Hobel, deren eine etwa 4 Sgr. kostet, im Dutzend aber billiger.

Mörtelbereitung.

Es ist bekannt, daß der heutige Mörtel nicht die Festigkeit desjenigen hat, welchen die Römer verwandten. Um nun einen Mörtel zu erhalten, welcher dem der Alten so viel wie möglich gleich steht, hat Herr Professor Artus vielfache Versuche angestellt und theilt als Resultat derselben in seiner Vierteljahrsschrift folgendes Recept eines guten Mörtels mit, das sich vielfach bewährt hat. Dr. Artus schreibt: Man nimmt gut gelöschten Kalk und vermischt den Kalkbrei auf das sorgfältigste mit feinem abgesiebten Sande, nachdem das geschehen ist, mischt man noch darunter den vierten Theil des angewendeten Sandes fein zertheilten ungelöschten Kalk und arbeitet alles gut durcheinander; während dieses Durcheinanderarbeitens erhitzt sich die Masse und kann nun sofort als Mörtel verwendet werden. Selbstverständlich darf der Zusatz des ungelöschten Kalkes zu dem Gemenge von Kalkbrei und Sand immer nur erst dann geschehen, wenn die Masse eben verarbeitet werden soll. Es bilden sich während des Erhitzens der Masse sofort schon Silicate, wodurch die Masse erstarrt, binnen kurzem sehr hart wird und keine Risse erhält. Er widersteht dem Wasser und kann somit zu allen Zwecken benützt werden, wo eine lange Dauer des Mörtels erzielt werden soll. Er haftet so fest, daß schon nach kurzer Zeit ziemlich Gewalt angewendet werden muß, um das Mauermaterial von dem Mörtel zu trennen. Mit diesem Mörtel in größerem Maßstab angestellte Versuche haben zu glänzenden Resultaten geführt, so daß der Verfasser gewiß annehmen darf, das frühere sogenannte Mörtelgeheimniß hiermit enträthselt zu haben. Die „deutsche Eisenbahnzeitung" schreibt dazu folgendes: Ein uns bekannt gewordener Versuch ergab Folgendes: Ein Theil gut gelöschten Kalkes wurde mit drei Theilen Sand sorgfältig vermischt und dem Gemenge unmittelbar vor dem Gebrauch $^3/_4$ Theil ganz fein zertheilten ungelöschten Kalkes zugesetzt, sodann das Ganze gut durcheinander gearbeitet. Der also bereitete und zu einer Fundamentmauer verwendete Mörtel war nach vier Tagen bereits zu einer so festen Masse erstarrt, daß man ein spitzes Eisen nicht mehr hinein drücken konnte; auch haftete derselbe mit gleicher Festigkeit an den Steinen des Mauerwerkes. Nach zwei Monaten hatte der Mörtel Steinhärte erlangt. (Arbeitgeber.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. Februar 1866

Bekanntmachungen.

Gestohlen.

Aus dem im 1. Mosk. Stadttheile an der Ecke der Elisabeth- und Dünauferstraße belegenen Hause der Capitainsfrau **Praskowja Antomonowa Gol** sind zwischen dem 6. und 16. Januar d. J. mittelst Einbruchs zwei Billete der inneren Anleihe, **Serie 2460, Nr. 27 u. 9095, Nr. 28,** gehörig dem Briänskischen Kaufmann **Nestrujew, entwandt worden** und wird gebeten, sie im Auffindungsfalle bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung einzuliefern. Vor Ankauf derselben wird hierdurch gewarnt.

Wassili Ladigin. 3

Украдено.

Изъ находящагося въ 1. Московской части, на углу Елисаветской и Придвинской улицъ дома капитанши Прасковьи Антомоновой Голъ, въ теченіи времени отъ 6. по 16. Января с. г. украдены взломомъ два билета внутренняго займа, **Сер. 2460, № 27 и 9095 № 28,** принадлежащія Брянскому купцу Неструеву. Въ случаѣ таковые гдѣ либо найдутся, доставить оные въ Рижскую Управу Благочанія, предостерегая отъ покупки сихъ билетовъ, прошу **Василій Ладигинъ.**

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 5. Februar 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	$27^1/_4$	Schilling H. B.	
London	3 „	—	$30^1/_2$	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	319	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 3. Febr.	4.	5.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	86	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	87	—
5 do. do. 6. do „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	$116^1/_2$	—
5 do. Reichs-Bank Billet. „	—	—	—	$91^1/_4$	—
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	99	—	99	99
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb „	—	$91^1/_2$	—	$91^1/_2$	$91^1/_2$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	99	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	99
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	$120^1/_2$	—	—	$120^3/_4$	120
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v R. 125 „	—	—	—	—	—

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Anna Caroline Pertzky, Arina Jacowlewa, Johann Magnus, Frembold Eduard Bauer, Jefim Nikolajew Sengew, Iwan Wassiljew Tschaplin, Martin Schier, Theodor Heinrich Christian Schulz, Julius Kahn nebst Frau Johanna Dorothea Emilie geb. Loewenberg und Kindern, Michel Itzitowitsch Schwarz, Johann Christoph Krause, Otto Ewald Reeps, Itzik Herschenowitsch Schnaiderowitsch, George Gerhardt Spengel, Ferdinand Koslowsky, erblicher Ehrenbürger Friedrich Eduard Schröder, Chaim Hirschowitsch Bloch, **nach anderen Gouvernements.**

Angekommene Fremde.

Den 9. Februar. 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Müller von St. Petersburg und Friedrichs von Mitau; Hr. Ingenieur Carlile von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer Lindwardt, Hr. Lieut. v. Kossenges aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Frau Baronin Rönne nebst Familie aus Kurland; Fräul. Krüger aus Livland; Hr. Landwirth Neuenkirchen von Mitau.

Hotel garni. Hr. Eisenbahn-Beamter Gassal von Pleskau; Hr. Kaufmann Gersohne von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Kleinberg von Dünaburg.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Armenschein des hiesigen Bürger-Okladisten Johann Ferdinand Ernst Wilhelm Lubmann, vom 6. Juni 1859 Nr. 2092, giltig bis 1865.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 3 der Smolenskischen, Nr. 52 und 3 der St. Petersburgschen, Nr. 1 der Kalugaschen, Nr. 53 der Kasanschen, Nr. 6 der Woroneshschen, Nr. 4 der Grodnoschen, Nr. 5 der Moskauschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelungen von Personen und Vermögen; 2) ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouvernements-Regierung das Vermögen und Capital verschiedener Personen betreffend; 3) ein besonderer Publications-Artikel der Kownoschen Gouv.-Regierung über Vermögen und Capital, welches mit Sequester und Confiscation belegt ist.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.